

Zurück an

myLife Lebensversicherung AG
Versicherungsbetrieb
Postfach 2064
37010 Göttingen

**Freistellungsauftrag
für Kapitalerträge aus Versicherungen**
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Versicherung _____

(Name, abweichender Geburtsname, Vorname,
Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge)

(Straße, Hausnummer)

(Steuer-Identifikationsnummer)

Gemeinsamer Freistellungsauftrag*)

(ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname,
Geburtsdatum des Ehegatten)

(Postleitzahl, Ort)

(Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten bei
gemeinsamem Freistellungsauftrag)

An

myLife Lebensversicherung AG, Versicherungsbetrieb

(z.B. Kreditinstitut/Bausparkasse/Lebensversicherungsunternehmen/Bundes-/Landesschuldenverwaltung)

Herzberger Landstr. 25
(Straße, Hausnummer)

37085 Göttingen
(Postleitzahl, Ort)

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 €/1.602 €**).
 über 0 €***) (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende Verlustrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.

bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unser**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €**) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-Identifikationsnummer) ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Datum) _____ (Unterschrift) _____ (ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche(r) Vertreter)

Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Angaben zum Ehegatten und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Erläuterungen zum Freistellungsauftrag

Seit dem 1.1.1993 ist das Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung, oder auch Zinsabschlaggesetz genannt, in Kraft. Neben der Erhöhung des Sparerfreibetrages sieht das Gesetz einen auf die Einkommensteuer anrechenbaren Steuerabzug von auszuzahlenden Zinsen vor.

- Das Einkommensteuergesetz wurde zum 01.01.2000 geändert. Dabei wurde auch die Halbierung des Sparerfreibetrages auf 1.550 Euro bzw. 3.100 Euro beschlossen. Die Werbungskostenpauschale von 51 Euro bzw. 102 Euro bleibt unverändert.
- Das Einkommensteuergesetz wurde zum 01.01.2004 geändert. Dabei wurde auch die Änderung des Sparerfreibetrages auf 1.370 Euro bzw. 2.740 Euro beschlossen. Die Werbungskostenpauschale von 51 Euro bzw. 102 Euro bleibt unverändert.
- Das Einkommensteuergesetz wurde zum 01.01.2007 geändert. Dabei wurde auch die Änderung des Sparerfreibetrages auf 750 Euro bzw. 1.500 Euro beschlossen. Die Werbungskostenpauschale von 51 Euro bzw. 102 Euro bleibt unverändert.
Wie bisher auch, sind die Lebensversicherungsunternehmen verpflichtet, bei Auszahlung steuerpflichtiger Zinsen eine 25%ige Kapitalertragsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.
Bei Kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen aus Lebensversicherungen kann vom Steuerabzug bis zur Höhe des neuen Sparerfreibetrags zuzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag (Ledige 801 Euro / Verheiratete 1.602 Euro) abgesehen werden, wenn uns der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Freistellungsauftrag erteilt.
- Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) wird eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge zum 1. Januar 2009 eingeführt. Dabei werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst (§ 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz).

Bevor Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilen, sollten Sie sich darüber Gewissheit verschaffen, ob und in welcher Höhe steuerpflichtige Zinsen aus Ihrer Lebensversicherung überhaupt anfallen. Wir teilen Ihnen hierzu gerne weitere Einzelheiten mit.

Die Verwendung eines von uns vorbereiteten Freistellungsauftrages hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Auftrag zügig bearbeitet werden kann und nur den Teil Ihres Freibetrags bindet, der zum Fälligkeitstermin benötigt wird. Sie können den übrigen Teil Ihres Freibetrags frei verteilen.

Bitte senden Sie uns daher den vorbereiteten Freistellungsauftrag auch dann zurück, wenn Sie uns den Auftrag bereits anderweitig erteilt haben.

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

Freistellungsaufträge müssen vom Gläubiger der Zinseinkünfte, das ist in der Regel der Versicherungsnehmer, bzw. von dessen gesetzlichen oder amtlich bestellten Vertretern unterschrieben werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt nicht.

Ein Freistellungsauftrag über mehr als 801 Euro kann nur erteilt werden, wenn der zusammenveranlagte Ehegatte mit Geburtsdatum angegeben wird und mit unterschreibt.

Freistellungsaufträge dürfen nur insoweit erteilt werden, als der zulässige Freibetrag, zusammen mit weiteren Aufträgen an andere Institute nicht überschritten wird.

Eine besondere Bestätigung über die Eintragung eines Freibetrages ist aus Kostengründen nicht vorgesehen.